

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 18=38 (1872)

Heft: 33

Artikel: Die Militärfragen vor der letzten Bundesversammlung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94674>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Preußen.

Division Göben Ruhetag. Gegen Abend Ab-
sendung eines starken Detachements (3 Bataillone, 3
Eskadrons und 1 Batterie) unter General Wran-
gel auf Heiligenstadt und Duderstadt in 2 Kolon-
nen (in Folge der ausgesprengten falschen Nachricht
einer für die Hannoveraner ungünstig ausgefallenen
Schlacht bei Mühlhausen).

Division Manteuffel Ruhetag.

Division Beyer: Vormarsch auf Göttingen.
Änderung des Marsches in südlicher Richtung
(auf Heiligenstadt).

Avant-Garde bis Hohengandern.

Gros: Marsch auf Göttingen, bei Friedland
Halt und kehrt, dann zurück nach Witzhausen;
gegen Abend eine Abteilung von 3 Bataillonen,
1 Schwadron und 2 Geschützen denselben Weg zum
zweiten Male zurück. Bivouakir bei Hohengandern.
Die übrigen Bataillone nach Allendorf. Die Reserve
nach Eschwege.

Detachment Fabeck zurück nach Gotha,
Nachmittags nach Nemstedt und Warza, Vorposten
gegen Langensalza.

Eisenach war unbefestigt. Im hannoverschen Haupt-
quartier wußte man es durch die Meldung einer
Rekognoscirungs-Patrouille; allein es hatte sich
plötzlich eine Aussicht eröffnet, den Kampf vermeiden
zu können und man wollte den Ausgang der ein-
geleiteten Unterhandlung aus den oben mitgetheilten
Motiven abwarten. Die günstige Situation
wurde nicht benutzt.

Während des Vormarsches der Brigade Knezev-
beck auf Langensalza traf in der Gegend von Höng-
eda ein Parlamentär bei der hannoverschen Armee
ein, ohne alle Legitimation und augenscheinlich um
„auszukundschaften“, wie es mit der hannoverschen
Armee stehe, deren Fühlung man vollständig ver-
loren hatte. Er brachte die Erklärung vom Obersten
v. Fabeck, im Auftrage des Chefs des Königlich
preuß. Generalstabes, General von Moltke, die
Waffenstreckung der Hannoveraner, da sie von allen
Seiten umstellt seien, zu fordern, eine Forderung,
die in gebührender Weise zurückgewiesen wurde.
Der Anlaß wurde hannoverscherseits benutzt, eben-
falls einen Parlamentär, den Major Jacoby vom
Generalstabe, abzusenden. Dieser traf um 6 Uhr
bei den Vorposten vor Warza ein mit der Mit-
theilung, daß Se. Majestät der König von Hannover
zu Unterhandlungen bereit sei, daß man aber
den preußischen Parlamentär wegen mangelnder
Legitimationspapiere vorläufig zurückgehalten habe.

(Fortsetzung folgt.)

Die Militärfragen vor der letzten Bundesver-
sammlung.

(Fortsetzung.)

VII. Über den Stand der Gewehrfabrikation wurde
der Bundesversammlung die am Schluß dieses Arti-
kels folgende Tabelle vorgelegt.

Im Laufe des Jahres 1871 hat der Bundesrat
die Errichtung eines geräumigen Etablissements für
Kontrolirung und Fabrikation der Repetirgewehre

auf dem Wyserfeld bei Bern autorisiert. Die Leitung
dieselben wurde dem Herrn Major Schmidt anver-
traut. Das Etablissement, welches gegenwärtig 60
Arbeiter zählt und aufs Beste organisiert zu sein scheint,
dient hauptsächlich zur Vollendung und Zusammen-
setzung roher Stücke, welche von andern Fabriken
geliefert werden. Die Kommissionen und die Räthe
haben diese Institution sehr gebilligt, weil sie unter
Anderm gestattet, die Kontrolirung der Waffenfabrik-
tion zu vervollkommen, hingegen glaubte die stän-
derliche Kommission anderseits, der Bundesrat habe
Unrecht gethan, die Errichtung dieser Fabrik
von sich aus zu beschließen und hätte hierfür die
Ermächtigung bei den ebdgen. Räthen eingeholt werden
sollen. Es entschuldigte den Bundesrat auch der
Umstand nicht, daß die Kosten für Errichtung dieser
Fabrik aus dem für die Gewehrfabrikation vorläufigen
Kredite gedeckt worden. Es könne nicht angegeben
werden, daß der Bundesrat, auch wenn die bezüg-
lichen Kosten durch regelmäßige vorläufige Kredite gedeckt
werden, kompetent sei, von sich aus die Errichtung
permanenter Etablissemente von so großer Wichtigkeit
zu beschließen.

VIII. Die Postulate betreffend, zeitigt der Bun-
desrat an, er werde möglichst bald den von ihm
verlangten Gesetzesentwurf über die schweizerischen
Militärpensionen vorlegen und nächstens auch Vor-
schläge über Verbesserung des Kommissariatsdienstes.
Die Kommissionen und Räthe fanden es sehr drin-
gend, daß die vollständige Revision der Organisation
dieses letztern so wichtigen Zweiges der Militärver-
waltung nicht mehr länger auf sich warten lasse und
stellten deshalb das den Lesern bereits bekannte Po-
stulat. — Ein weiteres Postulat bezog sich auf den
Verkauf und die Reduktion des Preises der Infan-
teriemunition. Es wurde demselben vollständig ent-
sprochen und es haben die patentirten Pulververkäufer
Munitionsvorräthe erhalten, die sie zum Preise von
5 Rappen per Patrone dem Publikum zur Verfügung
stellen können.

Unterm 21. Juli 1871, bei Anlaß eines Nach-
tragskreditbegehrens, hat die Bundesversammlung
den Bundesrat eingeladen, die Entschädigungen einer
Revision zu unterwerfen, welche solchen Militärs ge-
währt wurden, die während oder in Folge der Grenz-
besetzung oder des Dienstes für Bewachung der inter-
nirten Franzosen erkrankten und welche nicht auf
das Pensionsgesetz vom 7. August 1852 basirt waren.
Dieses Postulat, welches nicht in der Gesetzesamm-
lung, sondern im Bundesblatte Aufnahme fand,
wurde vom Militärdepartement aus dem Ange ver-
loren und ihm keine Folge gegeben. Die Räthe
fanden es für angemessen, dem Bundesrat diese An-
gelegenheit wieder in Erinnerung zu bringen und
ihm zu ersuchen, das Veräumte nachzuholen.

Soweit die Verhandlungen über den allgemeinen
militärischen Geschäftsbereich.

Ein weiterer Verhandlungsgegenstand, welcher be-
stimmis erledigt wurde, betraf den Bau einer neuen
Kantine auf dem Waffenplatz Zugenstein. — Als näm-
lich in den Jahren 1858—1859 die Festungswerke
von Zugenstein in dem Sinne vervollständigt wurden,

dass dadurch ein Waffenplatz auf diesem wichtigen strategischen Posten geschaffen wurde, ergab sich sofort das Bedürfnis einiger durchaus nothwendiger Bauten und darunter in erster Linie der Bau einer Kantine mit Offizierswohnungen. Der damalige Direktor der Festungswerke von Luziensteig ließ schon im Jahre 1861 einen Plan für ein solches Gebäude entwerfen, in welchem das gleiche System wie bei den Kasernen und Stallungen, vertheidigungsfähige Gebäude mit starken, durch Erdmassen oder natürlichen Boden gedeckten Mauern und mit blendungsfähiger Bedachung befolgt war. Nach dieser Bauart hätten die Räumlichkeiten für Kantine, Theatersaal und Offizierswohnungen eine Ausgabe von circa 80.000 Fr. verursacht, welche damals von den eidgen. Räthen nicht bewilligt wurden. Ungeachtet der beständigen Klagen der auf der Luziensteig abgehaltenen Schulen und Kurse ruhte nun die Frage bis 1863, wo sie bei den Studien über Veränderung der bastionirten Front wieder auftauchte. In seinem Berichte über die von Gentleoffizieren zum bessern Schutz der Festungswerke gegen das Artilleriefeuer vorgelegten Projekte vom Jahr 1862 äußerte Herr General Dufour die Ansicht, dass die Verbesserung der Luziensteig als Waffenplatz wichtiger und nöthiger sei, als deren vollständige Umänderung in eine eigentliche Festung. Nach seiner Schätzung hätten sich die Kosten der unumgänglich nothwendigen Arbeiten auf Franken 180.000 belaufen, nämlich:

a) für eine Kantine mit Theatersaal und Offizierswohnungen	Fr. 80,000
b) „ eine Infirmerie	„ 30,000
c) „ Ergänzung der Kasernen	„ 35,000
d) „ eine Wasserleitung	„ 20,000
e) „ Unvorhergeschenes	„ 15,000
	Fr. 180,000

Die Hh. Obersten Hans Wieland und Verzeg stimmten in ihren bezüglichen Berichten den Ansichten des Herrn General Dufour bei und betonten beide die absolute Nothwendigkeit der vervollständigung der administrativen Gebäude auf der Luziensteig.

Ein zweites in Folge dessen im Jahr 1864 ausgearbeitetes Projekt für eine Kantine mit Offizierswohnungen und das Nachsuchen eines bezüglichen Kredites von Fr. 43,000 fanden bei den eidgen. Räthen abermals keine Berücksichtigung. Seither wiederholten sich regelmässig die Klagen der Militärs und die Zahl der Schulen und Kurse auf der Luziensteig nahm von Jahr zu Jahr ab, was zahlreiche Reklamationen des Kreises Maienfeld und der Kantonsbehörden von Graubünden wegen Vernachlässigung des einzigen Waffenplatzes in diesem Kanton hervorrief. — Im Laufe dieses Frühjahrs musste das bisher als Kantine benutzte Lokal, weil dem Einflurze nahe, abgebrochen werden und war deshalb die Errichtung eines neuen Lokales dringend nothwendig geworden. Der letzte, nun geglückte Versuch, endlich zu einem erträglichen Zustande auf dem Waffenplatz Luziensteig zu gelangen, beruht auf einem Anerbieten des Kreises Maienfeld, dahin gehend, die zur Herstellung einer Kantine nöthigen Gelder vorzuschicken und die Ausführung der Baute selbst zu übernehmen, so dass der

Bund nur die Zinsen und die Amortisation dieser Summe während einer Reihe von Jahren zu entrichten hätte. Der daherige mit dem Kreis Maienfeld unterm 25. Mai abhäng vereinbarte Vertrag enthält u. A. folgende Bestimmungen:

- 1) Der Kreis Maienfeld verpflichtet sich, eine Kantine nach den beigelegten Plänen und dem Baubeschrieb auf dem südwestlichen Theile des Forts in St. Luziensteig zu erbauen.
- 2) Derselbe hat alle Kosten der Baute zu tragen und ist für die gute und solide Ausführung der Baute verantwortlich.
- 6) Letztere (die Eidgenossenschaft) tritt nun sofort in das Eigenthum und den alleinigen Besitz des Gebäudes und übernimmt dessen Unterhaltung; der Kreis Maienfeld leistet jedoch für die Solidität der Arbeit drei Jahre Garantie. (Anmerk. Nicht gerade zu viel.)
- 7) Die schweiz. Eidgenossenschaft verpflichtet sich ihrerseits, dem Kreis Maienfeld während 20 Jahren, d. h. vom Jahr 1873 bis und mit dem Jahr 1892, jährlich an Zins und Amortisation Fr. 3100 zu bezahlen und zwar jeweils auf ersten Mai.
- 8) Die Eidgenossenschaft behält sich vor, beliebigen Fällen grössere Abzahlungen zu leisten, und ihre Verpflichtungen gegen den Kreis Maienfeld erlöschen, sobald die Zahlungen das Kapital von Fr. 40.000 mit Zins und Zinseszins à 4½ % erreicht haben.

Die Kommission hält mit dem Bundesrat diesen Modus, welcher auch bei der Errichtung eines Pontonmagazins in Brugg befolgt wurde, für den dem Bund vorteilhaftesten, wo es sich um Bauten von keiner grossen Bedeutung handelt. Die Kosten der Bundesaufsicht werden grösstenteils erspart und andererseits die Baukosten auf ein Minimum reduziert, da die Kantone und Lokalbehörden immer billiger bauen als der Bund und im vorliegenden Falle hieran auch ein um so grösseres Interesse haben, als die Bausumme zu einem verhältnismässig niedrigen Zins vorgeschoßen wird. — Die Zweckmässigkeit der getroffenen Anordnungen wird in folgender Weise begründet.

Von dem oben angegebenen Programme des Herrn General Dufour ausgehend, wurde von vorneherein auf die Vergrösserung der Kasernen und die Errichtung einer Infirmerie als nicht dringlich verzichtet, dagegen die Wasserleitung als das Nothwendigste, aus dem jährlichen Kredite für den Unterhalt der Werke ausgeführt.

Es bleibt somit noch die Kantine. Bei dem angenommenen Entwurfe sind die Bedürfnisse der Vertheidigung ganz bei Seite gelassen und eine leichte Bauart angenommen, so dass der Voranschlag von 80.000 Fr. auf 40.000 Fr. herabgesetzt werden konnte. Die vorgeschlagene Baute ist so eingerichtet, dass dieselbe leicht weggeschafft werden kann, wenn die Umstände es erfordern. Der Bauplatz liegt im südwestlichen Theile des Forts. Das Gebäude ist zweistöckig profiliert. Im Erdgeschoss befinden sich:

- a) eine Soldaten-Kantine für etwa 250 Mann;
- b) eine Offiziers-Kantine für ungefähr 30 Mann;
- c) eine Küche von 600 Quadratfuß;
- d) eine bedeckte Laube von 1900 Quadratfuß, welche das Gebäude auf drei Seiten umschließt und bis 200 Mann aufnehmen kann;
- e) zwei Abritte an beiden Enden der Laube.

Diese Dimensionen entsprechen dem Effektiv der verschiedenen auf der Luzensteig abgehaltenen Schulen, welche im Maximum 600 Mann zählten.

Fabrikation und Kontrolle der schweiz. Repetirgewehre.

(Stand Ende Mai 1872.)

Fabriken.	Vertragsquant.		Vom Bunde erhalten:				Vorhandene vorgearbeitete Pügstücke	Fertige angenommene Gewehre	Hier von sind:		Bemerkungen.
	Gewehre	Stutzer	Vorgearbeitete Läufe	Nohe Aufsätze	Bayonett	Pügstücke			an Kantone	auf Depot	
Neuhäusen	47000	1000	—	41918	33500	33500	42752	28500	27800	700	Über d. Vorrath ist disp.
Bern	6000	9000	—	3216	700	700	2122	—	—	—	Beginnt im Monat Juli mit Stutzerlieferungen.
Bellefontaine	15000	—	—	9200	4000	3000	4082	2025	2000	25	
Zürich	17200	—	1967	7200	4000	4100	6967	3000	3000	—	
St. Gallen	8700	—	—	6810	4500	4500	5253	2900	2800	100	Über d. Vorrath ist disp.
Aarau	9300	—	—	8620	6500	6500	7073	6000	5500	500	" " " "
Basel	6800	—	886	4124	5000	5000	5340	5200	4900	300	" " " "
Zürich (Zeughaus)	1500	—	1000	—	1000	1000	1000	743	743	—	Gehen ausschließlich an den Kanton Zürich.
Total	111500	10000	3853	81088	59200	58300	74589	48368	46743	1625	

(Schluß folgt.)

Eidgenossenschaft.

Das schweizerische Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 25. Juli 1872.)

Die schweizerische Bundesversammlung hat unterm 20. dieses Monats folgendes Postulat beschlossen:

„Der Bundesrat ist eingeladen, darüber zu wachen, daß die eidgen. Militärorganisation in den Kantonen genau vollzogen werde, insbesondere was die Dienstbauer in der Landwehr betrifft.“

In Ausführung dieses Postulates richten wir nun die Einladung an Sie, uns bis zum 15. August nächsthin über folgende Punkte Auskunft geben zu wollen.

- Wie es sich mit der Dienstbauer der Landwehr bei jeder einzelnen Waffengattung verhält.
- Welche Jahrgänge gegenwärtig in der Landwehr vertreten sind.
- Wann ein weiterer Uebertritt von der Reserve in die Landwehr und aus der letztern zu erwarten steht, und welche Jahrgänge dabei übertreten.

Der Vorsteher des eidgen. Militärdepartements:
Ceresole.

(Vom 3. August 1872.)

Eine Anzahl von Kantonen erheben bei Dienstbefreiungen wegen geistigen oder körperlichen Gebrechen Aversalsummen bis zu ziemlich hohen Beträgen. Wenn nun die betreffenden Wehrpflichtigen nachher in einem andern Kanton die Niederlassung nehmen, so werden sie dort und wie uns scheint mit Recht, zu den ganz gleichen Militärsteuern angehalten, wie die eigenen Kantonsbürger, welche keine Aversalsummen zu bezahlen hatten. Dagegen findet, soweit uns bekannt ist, eine ganze oder hellweise Rückzahlung seitens desjenigen Kantons, welcher die Aversalsumme erhalten hat, nicht statt.

Durch diese Verhältnisse kann nun mancher davon abgehalten werden, vom Rechte der freien Niederlassung Gebrauch zu machen, und es ist nach unserem Dafürhalten die Erhebung von Aversalsummen für Militärsteuern auch mit dem Art. 145 der Militärorganisation im Widerspruch, welcher folgendermaßen lautet:

Im ersten Stockwerk sind projektiert: ein Theatersaal, 10 Offizierszimmer und Zimmer für den Schulkommandanten und das Bureau.

Hinter dem Gebäude befinden sich noch eine Abwaschküche und ein in den Felsen gesprengter kleiner Keller.

Der von der Bundesversammlung ratifizierte Vertrag zwischen der Eidgenossenschaft und dem Kreis Maienfeld hat natürlich weiter kein spezifisch militärisches Interesse.

Fabrikation und Kontrolle der schweiz. Repetirgewehre.

(Stand Ende Mai 1872.)

„Jeder Wehrpflichtige, der aus Grund einer hellwesen oder gänzlichen Entlassung aus dem Militärdienste besteuert wird, hat die Steuer in demjenigen Kanton zu bezahlen, in dem er niedergelassen ist.“

Um nun diese Verhältnisse einer näheren Untersuchung unterstellen zu können, ersuchen wir Sie, uns mitzuhelfen:

- Ob in Ihrem Kanton bei Dienstleistungen Aversalsummen erhoben werden und in welchem Betrage?
- Ob die ganze Summe oder ein Theil derselben zurückgestattet wird, wenn der Betreffende in einem andern Kanton die Niederlassung nimmt?
- Ob nach Ihrem Dafürhalten die Erhebung von Aversalsummen für Militärsteuern mit der eidgen. Gesetzgebung, namentlich mit Art. 145 der Militärorganisation im Einklang stehe?

Der Vorsteher des eidgen. Militärdepartements:
Ceresole.

(Vom 5. August 1872.)

Wir haben die Ehre, Sie zu benachrichtigen, daß der schweiz. Bundesrat unterm 31. Juli d. J. grundsätzlich beschlossen hat:

„Es seien die Kommandanten der eidgen. Militärschulen ermächtigt, vorkommenden Fällen jeweils auf Kosten der Kantone, welche die nach den Militärschulableaur von Ihnen zu stellenden Militärarbeiter nicht liefern, Civilarbeiter zu verwenden.“

Mit diesem Beschuß bezweckt man den Nebelständen, welche sich seit einer Reihe von Jahren in der Verforderung der von den Kantonen in eidgen. Kursen zu stellenden Berufsmannschaft gezeigt haben, einmal abzuholzen.

Es ist um so gerechtfertigter, als einzelne Kantone selten die von Ihnen verlangten Arbeiter beordern und die Schulkommandanten sich daher öfters veranlaßt fanden, bürgerliche Handwerker auf Kosten des Bundes anzustellen, eine Unbilligkeit, welche mit Rücksicht auf diejenigen Kantone, die das Arbeiterpersonal regelmäßigt liefern, nunmehr bestätigt wird.

Wir erwarten, daß die Vollziehung des Beschlusses die betreffenden Militärbehörden der Kantone veranlassen wird, insofern als ihr Möglichstes zur Einhaltung der ertheilten Vorschriften zu leisten.

Der Vorsteher des eidgen. Militärdepartements:
Ceresole.